

Erbe und Schenkung

Bekanntlich werden in Deutschland in den kommenden Jahren und Jahrzehnten erhebliche Vermögenswerte vererbt. Der Gesetzgeber sieht dafür die so genannte gesetzliche Erbfolge vor.

Das Gesetz unterscheidet dabei nicht, wie sich der Nachlass zusammensetzt, z. B. aus einem Einfamilienhaus, Mehrfamilienhaus, Sparbuch, Wertpapierdepots, Unternehmen etc. Das Erbrecht hängt zudem nicht davon ab, ob der Erblasser zu den einzelnen erbberechtigten Angehörigen ein gutes Verhältnis hatte oder etwa überhaupt keinen Kontakt mehr pflegte. Befindet sich ein Unternehmen im Nachlass, wird nicht darauf abgestellt, ob die Erben fachlich in der Lage sind, die ererbte Unternehmung weiterzuführen. Weiterhin werden steuerliche Gestaltungsmöglichkeiten durch die gesetzliche Rechtslage bei einer Erbschaft oft nicht optimal ausgenutzt.

Das Gesetz lässt aber die Möglichkeit zu, die Vermögensnachfolge weitgehend individuell zu gestalten. Nur durch die Pflichtteilsansprüche naher Angehöriger sind bestimmte Grenzen gesetzt.

Die Vermögensnachfolge selbst kann auf zwei verschiedene Arten und Weisen erfolgen. Zum einen ist dies eine Vermögensnachfolge durch Erbfolge, d. h. mit Tod des Erblassers, zum anderen ist dies die vorweggenommene Erbfolge, d.h. zu Lebzeiten des Übertragenden. Beide Möglichkeiten haben Vor- und Nachteile, zum Teil auch ganz unterschiedliche Auswirkungen. Keine der beiden Möglichkeiten kann daher von vornherein als besserer Weg bezeichnet werden. Vorteilhaft kann auch eine kombinierte Lösung zwischen vorweggenommener Erbfolge und Testament sein. In diesem Zusammenhang sind zahlreiche gesetzliche Regelungen zu beachten, um die richtige Entscheidung zu treffen.

Der Notar beschäftigt sich in seinem beruflichen Alltag mit diesen Fragen und wird daher die im konkreten Einzelfall richtige Lösung finden und umsetzen können.